

OBST- UND GARTENBAU- VEREIN BACHERN

1. Vorsitzender:

DROBESCH JOSEF, Ludwig Thoma Straße 58c, 85232 Unterbachern
Telefon: 08131 84200 eMail: josef.drobesch@t-online.de



Satzung eines nichtrechtsfähigen Vereins

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Gartenbauverein Bachern ist ein Verein zur Pflege des Obst- und Gartenbaues zur Ortsverschönerung. Er hat seinen Sitz in Bachern; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser von dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

OBST- UND GARTENBAU- VEREIN BACHERN

1. Vorsitzender:

DROBESCH JOSEF, Ludwig Thoma Straße 58c, 85232 Unterbachern
Telefon: 08131 84200 eMail: josef.drobesch@t-online.de



§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im April eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluss eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Bachern, 23.04.1993